

## **Änderungen bei der Zuständigkeit für Anträge auf Verdienstaufschlag nach § 56 IfSG**

Mit Verordnung vom 28. April 2020 zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Sozialministerium Baden-Württemberg beschlossen, dass zuständige Behörde im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG mit Wirkung vom 01. Februar 2020 das örtlich zuständige Regierungspräsidium ist.

Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit zur Annahme und Bearbeitung von Anträgen auf Verdienstaufschlag (auch rückwirkend) auf das örtlich zuständige Regierungspräsidium, für den Landkreis Calw mithin das Regierungspräsidium Karlsruhe, ist.

Die Anträge können voraussichtlich ab Anfang Mai auf folgender Website gestellt werden:

[www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)

Somit weisen wir darauf hin, dass Anträge im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG ab sofort nicht mehr beim Landratsamt Calw, Amt für Gesundheit und Versorgung, gestellt werden dürfen. Die Einreichung von Anträgen ist nur über die oben angegebene Website möglich.

Die bereits eingereichten Anträge werden vom Landratsamt Calw zur Bearbeitung an das Regierungspräsidium Karlsruhe übermittelt.